

49

2014-06-23/2174
Bearbeiter/In: Herr Klelmenhagen
E-Mail: mklelmenhagen@schwerin.de

01
Herrn Czerwonka

AL 236.

Fachamtliche Stellungnahme zum Interfraktionellen Antrag „Arbeit der Kompetenzagentur weiterhin ermöglichen“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

1. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin erkennt die Arbeit der MitarbeiterInnen und Mitarbeiter der Kompetenzagentur, ihre Erfolge unter der Trägerschaft der VSP gGmbH und die Wichtigkeit dieses speziellen Angebotes der Jugendberufshilfe an.
2. Die Oberbürgermeisterin wird daher aufgefordert, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Weiterarbeit der Schweriner Kompetenzagentur bis zum 31.12.2014 zu sichern.
3. Für den Fall, dass die Gespräche zwischen dem Sozialministerium und der Landeshauptstadt zur Übergangsfinanzierung keine 100%-ige Absicherung der Arbeit erreicht werden kann, wird die Oberbürgermeisterin aufgefordert, den Betrag von maximal 16.000,00 Euro aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung zu stellen.

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Zu Nr. 1

Durch das Amt für Jugend, Schule und Sport wird der Beschlussvorschlag hinsichtlich der Anerkennung der Arbeit der MitarbeiterInnen und Mitarbeiter der Kompetenzagentur, ihre Erfolge unter der Trägerschaft der VSP gGmbH und die Wichtigkeit dieses speziellen Angebotes der Jugendberufshilfe unterstützt.

Zu Nr. 2

Des Antrages bedarf es nicht.

Mit Schreiben vom 20.06.2014 hat die Landeshauptstadt einen Antrag an das Sozialministerium zur Übernahme der Kosten für die Kompetenzagentur in Höhe von 48.800,38 Euro gestellt.

Dies würde die Finanzierungslücke schließen.

Eine Antwort seitens des Sozialministeriums steht noch aus.

Zu Nr. 3.

Die Haushaltssatzung 2014 konnte seitens der Landeshauptstadt Schwerin bisher nicht veröffentlicht werden; das rechtsaufsichtliche Verfahren dauert an. Der zur Anhörung stehende Entscheidungsentwurf sieht eine Beanstandung des Beschlusses der Stadtvertretung vor. Von daher gelten bis auf weiteres die strengen Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V. Im Zuge der Fortführung notwendiger Aufgaben werden die bestehenden Angebote der Jugendhilfe im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung maximal auf dem Niveau des Jahres 2013 gefördert.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Ausgehend von diesen finanziellen Rahmenbedingungen der Landeshauptstadt Schwerin ist eine kommunale Finanzierung noch in Höhe von 16.852,22 € (entspricht der Finanzierung durch die Stadt in 2013 bezogen auf 6 Monate) möglich.
Eine darüber hinausgehende Bereitstellung von maximal 16.000,00 Euro ist aufgrund der Festlegungen des § 49 KV-MV unzulässig.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Des Antrages bedarf es nicht. Die Landeshauptstadt hat bereits einen Antrag auf Übernahme der finanziellen Deckungslücke beim Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales gestellt.

I.A.


Michael Kleimenhagen